

artikel eine an sich einschlägige Strafrechtsbestimmung als nicht anwendbar. Das Gericht berief sich auf die verfassungsrechtlich und in Artikel 10 EMRK garantierte Meinungsäusserungsfreiheit. Diese Garantie gelte – so der Staatsgerichtshof – nicht nur für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene «Informationen» oder «Gedanken», sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgend einen Bevölkerungsteil verletzten, schockierten oder beunruhigten. Das ergäbe sich aus den Erfordernissen des Pluralismus, der Toleranz und der Grosszügigkeit, ohne die eine demokratische Gesellschaft nicht bestehen könne.

Es lag der folgende Sachverhalt vor: Der Beschwerdeführer verfasste in der Zeitschrift X einen Kommentar, der sich auf Vorgänge um die Stiftungen XY im Fürstentum Liechtenstein bezog. Darin hiess es u.a.: «Solange solche Firmenkonstruktionen wie Stiftungen etc. unkontrolliert handhabbar sind, solange verwickelte Finanztransaktionen nicht transparent gemacht werden können, solange bleibt der Vorwurf bestehen, dass Liechtenstein ein durch und durch verkommenes und verbrecherisches Staatsgebilde darstellt. Eine Eiterbeule im Herzen Europas, darauf spezialisiert, die «Geschäfte» von Betrügern, Gaunern und sonstigem Unrat zu verschleiern und somit zu ermöglichen. Eine fette Made, die von Scheisse lebt, aber nach aussen hin weiss ist und glänzt. Zertreten!» Der Beschwerdeführer wurde vom Landgericht wegen Herabwürdigung des Staates im Sinne von § 248 Abs. 1 StGB zu einer Busse verurteilt; eine Berufung wurde u.a. mit der Begründung abgewiesen, die in Art. 10 EMRK gewährleistete Meinungsäusserungsfreiheit sei nicht verletzt, da die Einschränkung des Grundrechts auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe.

Der Staatsgerichtshof entschied demgegenüber, dass die Bestrafung des Journalisten mit der in der Landesverfassung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbürgten Meinungsäusserungsfreiheit nicht zu vereinbaren sei; zwar beruhe die Busse auf einer genügenden gesetzlichen Basis, doch könne nicht davon die Rede sein, dass sie zur Abwehr einer Gefährdung der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundlagen des Fürstentums Liechtenstein notwendig sei. Der Staatsgerichtshof führte wörtlich aus: